

Die SAB befürwortet das Raumplanungsgesetz

Die Vorstösse zum schweizerischen Bodenrechtsproblem folgen sich in kurzen Abständen. Nach der Ankündigung einer bäuerlichen Initiative für ein spekulationsfreies Grundeigentum, hat nun auch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz ihre im Vorjahr beschlossene Bodenrechtsinitiative lanciert, die ebenfalls eine starke Veränderung der geltenden Grundeigentumsvorstellungen zum Ziel hat. Diese Vorstösse im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung über das Raumplanungsgesetz vom 13. Juni könnten dem Stimmbürger leider Anlass zur Verwirrung geben.

Das im Herbst 1974 vom Parlament verabschiedete und wegen des erfolgreichen Referendums nun zur Abstimmung gelangende Raumplanungsgesetz aber baut auf der im Jahr 1969 vom Volk gutgeheissenen Verfassungsbestimmung auf, wonach der Bund Grundsätze aufzustellen hat über die geordnete Besiedlung unseres Landes und eine zweckmässige Nutzung unseres Bodens. Die Kantone haben in Anlehnung an diese Grundsätze die Planung durchzuführen. Die geordnete Ausgestaltung der Bodennutzung in unserem Land ist somit ein dauernder Verfassungsauftrag - er würde nach einer Ablehnung des Gesetzes weiterhin bestehen - , dem das Raumplanungsgesetz nachkommt, indem es eine langfristige Sicherung des guten landwirtschaftlichen Bodens als Lebens- und Existenzgrundlage unserer Landwirtschaft anstrebt. Seine Annahme bietet im weiteren die Grundlage für eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts mit dem besseren Schutz der Selbstbewirtschafteter bei landwirtschaftlichem Bodenerwerb.

Der Vorstand der SAB hat in seiner Sitzung vom 30. März 1976 in Bern nach Anhören von Referaten seines Vizepräsidenten Ständerat Dr. Vincenz (pro) und von Vorstandsmitglied Nationalrat Risi (contra) und nach einer ausgedehnten, sachlichen Diskussion mit allen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung in Erkenntnis von dessen grosser Bedeutung für das Berggebiet dem Gesetz zugestimmt. Er empfiehlt der Bergbevölkerung Annahme des Raumplanungsgesetzes, das das Prinzip des volkswirtschaftlichen Ausgleiches zugunsten weniger entwickelter Regionen ausdrücklich anerkennt.

Pressebulletin der SAB Nr. 388
Brugg, 1. April 1976
Ju/sch 188 (150)

Für die Zentralstelle der SAB

